

**Satzung über die "Vereinigte Stiftung"
vom 08.06.1956**

Aufgrund der §§ 6, 45 und 88 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (NdsGVBl. S. 55) hat der Rat der Stadt Schöningen am 8.6.1956 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen "Vereinigte Stiftung". Sie ist eine örtliche Stiftung des privaten Rechts und hat ihren Sitz in der Stadt Schöningen.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von bedürftigen und blinden Einwohnern der Stadt Schöningen.
- (2) Die Unterstützung erfolgt durch Gewährung von geldlichen Zuwendungen, möglichst als Weihnachtsbeihilfen.
- (3) Hiernach verfolgt die Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der steuergesetzlichen Bestimmungen und ihrer Durchführungsvorschriften.

§ 3

Vermögen der Stiftung

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht

a) aus der Nutzung folgender Grundstücke:

Flurstück an der Hötensleber Straße, Flur Nr. 22, Flurstück Nr. 55, in einer Größe von 53,15 a, eingetragen im Grundbuch von Schöningen, Band 8, Blatt 22,

Gartenstück im Wallgarten, eingetragen im Grundbuch von Schöningen, Band 23, Blatt 108, in einer Größe von 12,51 a,

Flurstück an der Schüttestraße, Flur Nr. 20, Flurstück Nr. 19, in einer Größe von 4,28 a und Flurstück an der Müller-Mühlenbein-Straße, Flur Nr. 20, Flurstück Nr. 37, in einer Größe von 21,64 a, eingetragen im Grundbuch von Schöningen, Band 31, Blatt 524,

b) aus Wertpapieren und Forderungen,

c) aus den restelichen Vermögensbeträgen der durch Beschluß des Rates der Stadt Schöningen vom 20.10.1955 aufgehobenen Stiftungen.

(2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

- a) durch das Stiftungsvermögen,
- b) durch die Pachten aus dem Grundbesitz,
- c) durch Zuwendungen.

(3) Alle Erträgnisse sind Stiftungsvermögen, alle Zuwendungen und sonstigen Einnahmen oder Überschüsse der Stiftung sind gebunden für ihre gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke. Sie sind laufend dafür zu verwenden.

(4) Als Zweckvermögen im Sinne der steuergesetzlichen Bestimmungen und ihrer Durchführungsvorschriften ist das gesamte Stiftungsvermögen anzusehen, das den satzungsmäßigen Zwecken der Stiftung dient.

§ 4 Vertretung der Stiftung

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich von der Stadt Schöningen nach den Vorschriften der Nieders. Gemeindeordnung vertreten.
- (2) Urkunden rechtserheblichen Inhalts, insbesondere Verpflichtungserklärungen, bedürfen der Unterschrift des Bürgermeisters und des Stadtdirektors der Stadt Schöningen.

§ 5 Stiftungsvorstand

Die Stiftung wird gemäß § 88 NGO von der Stadt Schöningen nach den Vorschriften der Nieders. Gemeindeordnung verwaltet.

§ 6 Rechnungsjahr

- (1) Das Rechnungsjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung - nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt - sind jährlich als Sondervermögen im Haushaltsplan der Stadt Schöningen zu veranschlagen.
- (3) Nach Abschluß des Rechnungsjahres ist über alle Einnahmen und Ausgaben des abgeschlossenen Rechnungsjahres im Rahmen der städtischen Haushaltsrechnung Rechnung zu legen.
- (4) Der Rat der Stadt Schöningen entscheidet gemäß § 122 NGO über die Entlastung.

§ 7 Aufhebung der Stiftung

Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so sind die Vorschriften des § 87 des BGB anzuwenden. Der Rat der Stadt Schöningen kann dabei entweder über die Aufnahme anderer Zwecke im Rahmen der Satzung oder über die Aufhebung der Stiftung beschließen. Die Umwandlung des Stiftungszweckes und die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

§ 8 Aufsicht über die Stiftung

Aufsichtsbehörde für die Stiftung ist der Landkreis Helmstedt. Die Aufsicht beschränkt sich auf die Einhaltung des Stiftungszweckes, die Genehmigung von Satzungsänderungen und die Genehmigung der Aufhebung der Stiftung.

§ 9 Übergangsbestimmungen Inkrafttreten